



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.028/5-Pr.7/90

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1016 Wien

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
Dr. Matousek / 5629

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Dienstfreistellungs-  
gesetzes - DFG;  
Ressortstellungnahme

30/GE/90  
7  
Datum: 19.APR.1990  
Verteilt: 234.8. deku  
do. Tapet

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich,  
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Be-  
treff ersichtlichen Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 26. März 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Feyrer*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.028/5-Pr.7/90

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
 Dr. Matousek / 5629

An das  
 Bundesministerium für Arbeit und  
 Soziales

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

im Hause

Dringend!

Betr.: Entwurf eines Dienstfreistellungs-  
gesetzes - DFG;

Ressortstellungnahme

zu Zl. 51.130/1-1/1990 vom 15.2.1990

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich,  
 zu dem o.e. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Allgemeines:

Es ist als durchaus berechtigtes gesellschaftspolitisches Anliegen an-  
 zusehen, im Rahmen rechtlicher Vorkehrungen jene Voraussetzungen zu  
 schaffen, die dem Einzelnen die ordnungsgemäße und sorgfältige Er-  
 füllung seiner familiären Pflichten ermöglicht. Die aus der Verwirklichung  
 dieses gesellschaftspolitischen Ziels erwachsenden Kosten dürfen je-  
 doch nicht ausschließlich und in immer höherem Ausmaß auf die Unter-  
 nehmer überwälzt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen,  
 daß Österreich international gesehen zu den Ländern mit den höchsten  
 Lohnnebenkosten zählt, wobei die mit einer Realisierung der Neuregelung  
 der Dienst- und Pflegefreistellung verbundene weitere Erhöhung der Lohn-  
 nebenkosten unweigerlich zu einer Beeinträchtigung der internationalen  
 Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen führen würde. Der  
 vorliegende Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes wird daher von ho.  
 in seiner Gesamtheit abgelehnt.

./.

- 2 -

Zu § 2 Abs. 1 und § 3:

Im Sinne der oben dargelegten Ausführungen müßte hinsichtlich des Bereiches der Dienstfreistellung die geltende Rechtslage beibehalten werden.

Insbesonders zu der im gegenständlichen Entwurf festgelegten Reduzierung des Ausschlusses des Anspruches auf Entgeltfortzahlung auf vorsätzliche Herbeiführung der Dienstverhinderung ist zu bemerken, daß gemäß der Rechtsprechung ohnehin bereits derzeit bei einer durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Verhinderung an der Dienstleistung der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bestehen bleibt. Es wäre vor allem in allgemein rechtspolitischer Hinsicht keinesfalls einsichtig, daß ein seine Dienstverhinderung durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführender Arbeitnehmer bezüglich des Anspruches auf Entgeltfortzahlung keinerlei nachteilige Folgen eines solch schwerwiegenden Ausmaßes an Verschulden zu gewärtigen hätte.

Zu § 2 Abs. 2 und 3:

Zur Frage der Verdoppelung des Freistellungsanspruches in zeitlicher Hinsicht ist zunächst wiederum auf die obigen allgemeinen Ausführungen zu verweisen. Eine solche Verdoppelung des Freistellungsanspruches kann aus ho. Sicht auch schon aus dem Grund keinesfalls befürwortet werden, da angesichts der mangelnden Möglichkeit der Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Pflegefreistellung bereits derzeit zumindest teilweise der Anspruch auf Pflegefreistellung als "verlängerter Urlaub" konsumiert wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 26. März 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

